

Satzung des Vereins „Männer contra Gewalt e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Männer contra Gewalt e.V.“
2. Der Verein wurde am 15.05.2001 gegründet.
3. Der Verein wird in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in
Friedrich-Stein-Str.28.
97421 Schweinfurt

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, der Gewalt gegen Frauen und Kinder durch Männer im sozialen, insbesondere familialen und persönlichen Nahraum entgegenzuwirken.
2. Dieses Ziel wird erreicht insbesondere
 - a) durch Information der Öffentlichkeit über die Entstehung, Verbreitung und Umfang von Gewaltanwendung durch Männer,
 - b) durch Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei und einschlägigen sozialen Institutionen wie Beratungsstellen, Schulen, Jugendämtern, um Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, der Gewaltanwendung durch Männer wirkungsvoller zu begegnen,
 - c) durch Planung und Durchführung sozialer Trainingsmaßnahmen für Männer, die wegen Gewalttätigkeit im sozialen Nahraum auffällig wurden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Männer, welche die Ziele des Vereins als ehrenamtliche Mitarbeiter fördern
 - b) Männer, die einen regelmäßigen Beitrag leisten
 - c) juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
 - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft nach Entscheidung des Vorstandes,

- c) durch Tod des Mitglieds,
- d) durch Auflösung einer juristischen Person.
- 4. Über eine Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2. Über dessen Art, Höhe und Fälligkeitstermin beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks anstelle eines Geldbetrages wie ein Mitgliedsbeitrag bewertet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 7)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Vereinsgrundsätze.
- 2. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - d) die Entscheidung über Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft.
- 3. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der stellvertretende Vorsitzende vertritt.

§ 10 Geschäftsgang, Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder stellvertretende Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
3. Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern des Vereins spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes mit Stellenplan,
 - d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3 und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung beratender Ausschüsse, denen mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 7 Abs. 1 angehören muss, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben beschließen. Deren Zuständigkeiten sind im Beschluss klar abzugrenzen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins müssen wenigstens 20 % der Mitglieder des Vereines anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorsitzende diese Tagesordnungspunkte auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Revisoren ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung des Vereins müssen in Einklang stehen.
3. Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.
5. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes oder über eine Auflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 3 verfahren wird.
4. Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Schweinfurt zu, der es für Zwecke der Jugendhilfe, insbesondere für Familien, die von männlicher Gewalt betroffen sind, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2001.
Schweinfurt, den 15. Mai 2001

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2003:

§ 1.1 lautet neu: Der Verein trägt den Namen „Männer contra Gewalt e.V.“
Schweinfurt, den 21. Juli 2003